



Inhaltsübersicht

Präambel

I – Name, Sitz, Zweck

- § 1 Name und Sitz**
- § 2 Zweck**
- § 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**
- § 4 Geschäftsjahr**

II – Mitgliedschaft und Verbandsstruktur

- § 5 Mitgliedschaft**
- § 6 Struktur**
- § 7 Gliederungen im Landesverband**
- § 8 Jugend**

III – Organe

- § 9 Abstimmungen und Wahlen**
- § 10 Landesverbandshaupttagung**
- § 11 Landesverbandsvorstand**
- § 12 Landesverbandspräsidium**
- § 13 Landesverbandsrat**
- § 14 Kreisbeauftragte und Kreisdelegierte für die Kreise und kreisfreien Städte**
- § 15 Beauftragte, Kommissionen, Arbeitsstäbe und Ausschüsse**
- § 16 Schiedsgerichtsbarkeit**
- § 17 Zusammensetzung des Schiedsgerichtes**
- § 18 Schiedsordnung; Kostentragung**

IV – Ordnungen

- § 19 Ordnungen und Prüfungen**
- § 20 CD/CI-Richtlinie; DLRG-Markenschutz und -Material**
- § 21 Ehrungen; Ehrungsordnung**
- § 22 Geschäftsordnung**
- § 23 Wirtschaftsordnung**
- § 24 Regelwerke für den Rettungssport**

V – Schlussbestimmungen

- § 25 Satzungsänderungen**
- § 26 Auflösung**



Präambel

Diese Satzung verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form (generisches Maskulinum). Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung und -berechtigung grundsätzlich für alle Geschlechter und geschlechtlichen Identitäten. Die verwendete Sprachform beinhaltet keine Wertung oder Zuschreibung von Eigenschaften.

§ 1 – Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Schleswig-Holstein e.V. abgekürzt: DLRG Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (im folgenden Landesverband genannt).
2. Der Landesverband ist ein Teil der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., die die einzige Fortsetzung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist (und ihren Sitz in der Bundeshauptstadt Berlin hat).
3. Der Landesverband hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Kiel und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel eingetragen.

§ 2 – Zweck

1. Die Aufgabe des Landesverbandes ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr. Diese Aufgabe wird wahrgenommen durch die Schaffung und Förderung aller Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
2. Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser, sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Bergungen im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden
3. Eine weitere bedeutende Aufgabe ist die Jugendverbandsarbeit und die Nachwuchsförderung.



4. Zu den Aufgaben gehören auch die
- Förderung des Schulschwimmunterrichtes,
 - Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - Förderung des Natur- und Umweltschutzes am und im Wasser,
 - Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 - Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
 - Zusammenarbeit mit Landesbehörden und -organisationen,
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen im, am und auf dem Wasser, soweit diese unmittelbar der Förderung der vorgenannten satzungsgemäßen Aufgaben dienen.

§ 3 – Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- Der Landesverband ist eine gemeinnützige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwillig Helfenden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Der Landesverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes, haben aber Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen gemäß § 670 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Auftrage des Landesverbandsvorstandes entstanden sind. Der Landesverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 – Mitgliedschaft



1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG e.V., der DLRG LV Schleswig-Holstein e.V. und ihrer Gliederungen an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt in den Gliederungen des Landesverbandes. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
3. Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner Gliederung aus und wird im Landesverband durch die gewählten Vertreter und Delegierten seiner Gliederung vertreten. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Zahlung der fälligen Beiträge nachgewiesen ist. Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden.
4. Wahlfunktionen in Organen des Landesverbandes oder seiner Gliederungen können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen hiervon sind nur die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Landesjugendordnung.
5. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu Beginn des Jahres bzw. unmittelbar nach der Aufnahme zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung ihrer Gliederungen festgelegt werden. Die Mindesthöhe der Beiträge wird durch die Landesverbandshaupttagung festgelegt.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
 - a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss in Textform mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner zuständigen Gliederung zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - b) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung unter der zuletzt bekannten Anschrift des Mitglieds erfolglos angemahnt wurde. Die Mahnung gilt nach Versendung mit einem Postzusteller als am dritten Tage nach der Versendung zugegangen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 - c) Den Ausschluss aus der DLRG regelt § 16.

Bei der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.



7. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitgliedes befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen und das dazu gehörende DLRG-Eigentum unverzüglich an die Gliederung zurückzugeben.
8. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder werden die DLRG, der Landesverband und seine Gliederungen nicht verpflichtet.

§ 6 – Struktur

1. Der Landesverband besteht aus Kreisverbänden und örtlichen Gliederungen mit jeweils eigener Rechtsfähigkeit. Die Gliederungen können Stützpunkte einrichten.
2. Die Gliederungen führen den Namen „DLRG“ und ihren Ortsnamen mit dem Zusatz „e.V.“ und dem Zusatz „im Landesverband Schleswig-Holstein“. Die Gliederungen umfassen den Bereich einer oder mehrerer Gemeinden. Dabei ist auf die kommunale Gliederung abzustellen. Über Ausnahmen entscheidet der Landesverbandsrat.
3. Die Gliederungen eines Kreisgebietes werden gegenüber ihren zuständigen Kreisverwaltungen, Kreisverbänden und regionalen Vereinigungen von Kreisbeauftragten vertreten, die von ihnen gewählt werden. Bei kreisfreien Städten übernimmt die Aufgabe grundsätzlich der Vorsitzende der Gliederung. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Landesverbandsrat mit einfacher Mehrheit.
4. Die Gliederungen eines Kreises können die Bildung eines Kreisverbandes als eingetragener Verein beschließen. Der Beschluss erfolgt durch die Vorsitzenden der Gliederungen. Jede Gliederung hat eine (1) Stimme. Der Beschluss ist mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit zu fassen. In dem Fall eines Kreisverbandes als e.V. übernimmt der gewählte Vorstand die Aufgaben des Kreisbeauftragten. Alles Weitere regelt die Satzung des Kreisverbandes.
5. Die Gliederungen werden gegenüber überregional zuständigen Verwaltungsbehörden durch den Landesverband vertreten, sofern der Landesverbandsvorstand im Einzelfall nichts Anderes beschließt.

§ 7 – Gliederungen im Landesverband

1. Die örtlichen Gliederungen führen die Aufgaben in ihren Bereichen nach Maßgabe dieser Satzung und den sich hieraus ergebenden Ordnungen und Beschlüssen durch.



2. Die festgelegten Beiträge haben sie nach Maßgabe der Wirtschaftsordnung der DLRG e.V. fristgerecht zu entrichten.
3. Die rechtsgeschäftliche und vereinsrechtliche Betätigung erfüllen die Gliederungen nach der von dieser Satzung abgeleiteten Gliederungssatzung (Mustersatzung). Über grundsätzliche Änderungen dieser Gliederungssatzung (Mustersatzung) entscheidet die Landesverbandshaupttagung.
4. Der Landesverband ist verpflichtet, darauf zu achten, dass die Satzungen und Ordnungen der DLRG e.V. und des Landesverbandes eingehalten und umgesetzt werden.
5. Satzungen der Gliederungen einschließlich Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Landesverbandsvorstandes.
6. Mitglieder des Landesverbandspräsidiums haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe der Gliederungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
7. Die Gliederungen haben dem Landesverband jährlich zuzuleiten:
 - a) Statistischer Jahresbericht
 - b) Mitgliederstatistik
 - c) Personenverzeichnis der Funktionsträger
 - d) Protokoll der Mitgliederversammlung
 - e) Bericht der Kassenprüfer (Revisionsbericht)
 - f) gültiger Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes
 - g) Jahresabschluss im Sinne der Wirtschaftsordnung der DLRG e.V.
8. Die Gliederungen werden gegenüber überregional zuständigen Verwaltungsbehörden durch den Landesverband vertreten, sofern der Landesverbandsvorstand im Einzelfall nichts Anderes beschließt.

§ 8 – Jugend

1. Die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft im Landesverband und in den Gliederungen, im folgenden „DLRG-Jugend“ genannt, bilden alle Mitglieder bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen – unabhängig vom Alter – gewählten Vertreterinnen und Vertreter.



2. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der jeweils gültigen Jugendordnung, die von der Landesverbandshaupttagung zu genehmigen und dann Bestandteil dieser Satzung ist. Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar.
3. Die DLRG-Jugend wird im Landesverband durch die Mitglieder des Landesjugendvorstandes vertreten. Das Stimmrecht des Landesjugendvorsitzenden und der stellvertretenden Landesjugendvorsitzenden besteht in den Gremien des Landesverbandes unabhängig von einer Bestätigung auf der Landesverbandshaupttagung.
4. Der gewählte Landesjugendvorsitzende und drei namentlich von der DLRG-Jugend zu benennende stellvertretende Landesjugendvorsitzende werden durch die Bestätigung der Landesverbandshaupttagung zu ordentlichen Mitgliedern des Landesverbandspräsidiums.
5. Der gewählte Landesjugendvorsitzende und die gewählten stellvertretenden Landesjugendvorsitzenden werden durch die Bestätigung der Landesverbandshaupttagung für die Kinder- und Jugendarbeit besondere Vertreter gemäß § 30 BGB.
6. Die Jugendgruppen haben in Aufbau und Gliederung den Gliederungen des Landesverbandes zu entsprechen und örtlich eng mit diesen zusammenzuarbeiten. Die DLRG-Jugend führt ihren Namen gemäß § 6 der Satzung mit dem weiteren Zusatz „Jugend“. Ihre rechtsgeschäftliche und vereinsrechtliche Betätigung leitet die Jugend von der jeweils zuständigen Rechtsperson ab.
7. Im Haushaltsvoranschlag des Landesverbandes ist auf Antrag des Landesjugendvorstands ein angemessener Betrag zur Förderung der Jugendarbeit einzusetzen. Dieser Betrag ist zweckgebunden und daher nachzuweisen. Näheres kann durch eine Ordnung geregelt werden.
8. Der Landesjugendtag kann einen „Ehreninspekteur der DLRG-Jugend“ ernennen.“

§ 9 – Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

2. Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt
3. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.
4. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Wahlen können als Blockwahlen durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht. Ausgenommen sind die Wahlen des Landesverbandsvorstandes, der Referatsleiter und deren Stellvertretungen sowie des Vorsitzenden des Landesverbandsrates und seiner Stellvertretung.
6. Sofern Stimmberechtigte nach Maßgabe dieser Satzung ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (z.B. Videokonferenzen, Telefonkonferenzen und/oder geschlossene Chaträume), ist durch geeignete technische Maßnahmen seitens der Versammlungsleitung sicherzustellen, dass eine Teilnahme und eine Ausübung von Mitgliederrechten nur durch Nutzung einer individuellen Zugriffskennung möglich ist und dass die Stimmabgabe unter Einhaltung der Regelungen in den vorstehenden Nrn. 1 bis 5 möglich ist. Das Erfordernis der Nutzung einer individuellen Zugriffskennung gilt nicht, wenn auf andere geeignete Weise sichergestellt werden kann, dass eine Teilnahme und/oder die Ausübung von Mitgliedsrechten nur durch den Stimmberechtigten erfolgt (z.B. durch persönliches Identifizieren mittels Bild-und/oder Tonübertragung).
7. Ergänzend gelten die Regeln der Geschäftsordnung.

§ 10 – Landesverbandshaupttagung

1. Die Landesverbandshaupttagung ist als oberstes Vereinsorgan die Vertretung der Mitglieder des Landesverbandes. Sie wird gebildet aus den gewählten Delegierten der Gliederungen, den Kreisbeauftragten und den Mitgliedern des Landesverbandspräsidiums.



2. Die Gliederungen können wie folgt Delegierte zur Landesverbandshaupttagung entsenden:

- bis 300 Mitglieder – 1 Delegierten
- bis 600 Mitglieder – 2 Delegierte
- bis 1.000 Mitglieder – 3 Delegierte
- über 1.000 Mitglieder – 4 Delegierte.

Stimmberechtigt sind die gewählten, erschienenen Delegierten der Gliederungen, die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes, die nach § 12 Ziffer 3 stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandspräsidiums und die Kreisbeauftragten. Jeder hat eine (1) Stimme. Für die Ermittlung der Zahl der Delegierten ist der Mitgliederbestand am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres maßgebend. Das Stimmrecht der Gliederungen kann nur ausgeübt werden, wenn für diese Mitglieder die fälligen Beitragsanteile an den Landesverband abgeführt wurden.

3. Die Landesverbandshaupttagung tritt alle drei Jahre zusammen. Fallen Bundestagung und Landesverbandshaupttagung auf dasselbe Jahr, soll die Landesverbandshaupttagung spätestens fünf Wochen vor der Bundestagung durchgeführt werden. Auf Beschluss des Landesverbandsvorstandes, des Landesverbandspräsidiums, des Landesverbandsrates, auf Antrag der Gliederungen, die mindestens 1/3 der Stimmen der letzten Landesverbandshaupttagung repräsentieren (Stimmschlüssel der letzten Landesverbandshaupttagung), oder auf Antrag von 1/3 der Gliederungen, ist eine außerordentliche Landesverbandshaupttagung einzuberufen, für die die entsprechenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden sind.

4. Zur Landesverbandshaupttagung muss in Textform mindestens sechs Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung über die Gliederungen eingeladen werden. Für Anträge ist eine Ausschlussfrist zu bestimmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Landesverbandshaupttagung kann mit 2/3 der erschienenen Stimmberechtigten beschließen, die Tagesordnung zu ändern und die Behandlung nicht rechtzeitig gestellter Anträge zuzulassen. Anträge mit satzungsändernder Wirkung können nur behandelt werden, wenn sie rechtzeitig gestellt wurden und ein entsprechender Punkt in der Tagesordnung vorgesehen ist.

5. Die Landesverbandshaupttagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

6. Ist eine Landesverbandshaupttagung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von zwei Monaten eine neue Landesverbandshaupttagung durchgeführt werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Zu ihr muss mindestens drei Wochen vorher in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung über die



Gliederungen eingeladen werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

7. Die Landesverbandshaupttagung

(1) Aufgaben

- a) wählt die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes und des Landesverbandspräsidiums sowie deren Stellvertretungen mit Ausnahme des Landesjugendvorsitzenden, der stellvertretenden Landesjugendvorsitzenden und der hauptamtlichen Landesgeschäftsführung,
- b) wählt die Mitglieder des Schiedsgerichtes sowie deren Stellvertreter,
- c) wählt drei Revisoren und bis zu drei Vertretungspersonen auf drei (3) Jahre,
- d) beschließt Änderungen der Landesverbandssatzung und der Mustersatzung für Gliederungen,
- e) beschließt landesweite Ordnungen einschließlich einer Geschäftsordnung des Landesverbandes,
- f) genehmigt die Landesjugendordnung,
- g) beschließt über die Höhe der Beitragsanteile, die von den Gliederungen an den Landesverband abzuführen sind, und über die Fälligkeit und Höhe zeitlich begrenzter, sachbezogener Umlagen, die die Höhe der jährlich abzuführenden Beitragsanteile nicht übersteigen dürfen,
- h) bestätigt die Wahl der Kreisbeauftragten und ihrer Stellvertreter,
- i) beschließt den Haushaltsplan,
- j) beschließt über Anträge,
- k) nimmt die Berichte der Mitglieder des Landesverbandspräsidiums, des Landesverbandsratsvorsitzenden und der Revisoren entgegen,
- l) entlastet den Landesverbandsvorstand, das Landesverbandspräsidium und den Landesverbandsratsvorsitzenden sowie seine Stellvertretung,
- m) kann einen Ehreninspekteur / oder eine Ehreninspekteurin und/oder einen Ehrenpräsidenten / oder eine Ehrenpräsidentin ernennen,
- n) wählt die Delegierten zur Bundestagung auf drei Jahre,
- o) entscheidet über die Abwahl von Mitgliedern des Landesverbandspräsidiums, des Landesverbandsratsvorsitzenden und deren Stellvertreter.

(2) Antragsberechtigung

Alle Gliederungen des Landesverbandes, der Landesverbandsrat, der Landesverbandsvorstand, das Landesverbandspräsidium und der Landesjugendvorstand können Anträge zur Landesverbandshaupttagung stellen.

8. Die Einberufung der Landesverbandshaupttagung sowie die Leitung und die Protokollführung erfolgen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung und des



Geschäftsverteilungsplanes. Protokollabschriften stehen den Stimmberechtigten der Landesverbandshaupttagung sechs Wochen nach Abschluss bei ihren Gliederungen zur Einsicht zur Verfügung. Beschlüsse und das Protokoll sind durch den Präsidenten und der Protokollführung zu unterzeichnen. Einsprüche gegen das Protokoll sind binnen weiterer vier (4) Wochen geltend zu machen. Der Landesverbandsrat beschließt in seiner nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit über die Einsprüche und teilt das Ergebnis den Mitgliedern der durchgeführten Landesverbandshaupttagung und den Gliederungen in Textform mit.

9. Der Landesverbandsvorstand kann mit einfacher Mehrheit aus wichtigem Grund im Vorwege der Landesverbandshaupttagung beschließen,

a) dass die stimmberechtigten Mitglieder der Tagung einzeln oder insgesamt ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (z.B. Videokonferenzen, Telefonkonferenzen oder geschlossene Chaträume)

oder

b) dass einzelne oder sämtliche stimmberechtigten Mitglieder der Tagung ohne persönliche Teilnahme ihre Stimmen vor der Durchführung der LV-Haupttagung in Textform abgeben können.

In diesen Fällen ist im Rahmen der Einberufung auf die festgelegten Möglichkeiten der Teilnahme und Stimmabgabe sowie im Falle der Abgabe von Stimmen in Textform auf den Inhalt der beabsichtigten Beschlussfassung und das Verfahren der Beschlussfassung hinzuweisen.

§ 11 – Landesverbandsvorstand

1. Der Landesverbandsvorstand besteht aus:

- dem Präsidenten,
- vier Vizepräsidenten,
- dem Schatzmeister.

2. Dem Landesverbandsvorstand obliegt die Vertretung des Landesverbands. Seine Mitglieder sind gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Je zwei von ihnen vertreten den Landesverband gemeinsam.



3. Die Amtsdauer des Landesverbandsvorstandes beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes bleiben bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt. Sie haben bei der Neuwahl kein Stimmrecht.
4. Die Geschäftsführung des Landesverbandsvorstandes wird durch den Geschäftsverteilungsplan geregelt, den das Landesverbandspräsidium aufstellt.
5. Die Sitzungen des Landesverbandsvorstandes werden vom Präsidenten einberufen und geleitet.
6. Zu Sitzungen des Landesverbandsvorstands muss in Textform mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Landesverbandsvorstandes ist vom Präsidenten eine außerordentliche Sitzung des Landesverbandsvorstandes einzuberufen.
7. Für die Sitzungen des Landesverbandsvorstandes gelten die Regelungen in § 10 Nr. 9 dieser Satzung entsprechend; jedoch mit der Maßgabe, dass die Entscheidung über die Form der Durchführung der Sitzung vom Präsidenten getroffen wird und ein sachlicher Grund für ein Absehen von einer Anwesenheit am Versammlungsort ausreichend ist.
8. Auf Beschluss des Landesverbandspräsidiums kann die hauptamtliche Landesgeschäftsführung zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten des Landesverbandes zum besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt werden.

§ 12 – Landesverbandspräsidium

1. Das Landesverbandspräsidium besteht aus:
 - a. Den Mitgliedern des Landesverbandsvorstandes.
 - b. Den Referatsleitungen mit
 - der Leitung Ausbildung,
 - der Leitung Einsatz,



- der Leitung Bevölkerungsschutz,
- der Leitung Medizin,
- der Leitung Verbandskommunikation,
- der Leitung Rettungssport,
- dem Justiziar,
- dem Arzt,
- dem Landesjugendvorsitzenden,
- drei stellvertretenden Landesjugendvorsitzenden.

c. Den weiteren Mitgliedern des Landesverbandspräsidiums (ohne Stimmrecht) mit

- dem stellvertretenden Schatzmeister,
- der stellvertretenden Leitung Ausbildung,
- der stellvertretenden Leitung Einsatz,
- der stellvertretenden Leitung Bevölkerungsschutz,
- der stellvertretenden Leitung Medizin,
- der stellvertretenden Leitung Verbandskommunikation,
- der stellvertretenden Leitung Rettungssport,
- dem stellv. stellvertretenden Justiziar,
- dem stellvertretenden Arzt,
- bis zu zwei weiteren stellvertretenden Landesjugendvorsitzenden,
- den Revisoren,
- den Landesbeauftragten,
- der hauptamtlichen Landesgeschäftsführung,
- dem Ehrenpräsidenten bzw. der Ehrenpräsidentin und dem Ehreninspekteur bzw. der Ehreninspekteurin.

2. Für die Zeit der Bestellung der hauptamtlichen Landesgeschäftsführung zum besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB hat diese ein (1) Stimmrecht im Landesverbandspräsidium.
3. Die stellvertretenden Referatsleitungen haben in den Sitzungen Landesverbandspräsidiums, des Landesverbandsrates und der Landesverbandshaupttagung dann volles Stimmrecht, wenn sie die Referatsleitung vertreten. Haben Referatsleitungen mehrere Stellvertretungen, so bestimmen sie im Verhinderungsfall in Textform die gewählte Stellvertretung, die sie mit vollem Stimmrecht vertritt.
4. Die Amtsdauer des Landesverbandspräsidiums beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Landesverbandspräsidiums bleiben bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt. Sie haben bei der Neuwahl kein Stimmrecht.



5. Die Referatsleitungen planen und organisieren ihr Sachgebiet eigenverantwortlich im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans.
6. Die Geschäftsführung des Landesverbandspräsidiums wird durch den Geschäftsverteilungsplan geregelt, den das Landesverbandspräsidium aufstellt.
7. Das Landesverbandspräsidium tritt bei Bedarf, mindestens jedoch alle 3 Monate zusammen. Es unterrichtet den Landesverbandsrat regelmäßig über seine Tätigkeiten.
8. Die Sitzungen des Landesverbandspräsidiums werden vom Präsidenten einberufen und geleitet.
9. Zu Sitzungen Landesverbandspräsidiums muss in Textform mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandspräsidiums ist eine außerordentliche Sitzung des Landesverbandspräsidiums einzuberufen.
10. Für die Sitzungen Landesverbandspräsidiums gelten die Regelungen in § 10 Nr. 9 dieser Satzung entsprechend; jedoch mit der Maßgabe, dass die Entscheidung über die Form der Durchführung der Sitzung vom Präsidenten getroffen wird und ein sachlicher Grund für ein Absehen von einer Anwesenheit am Versammlungsort ausreichend ist.
11. Das Landesverbandspräsidium benennt eines seiner Mitglieder, welches das Landesverbandspräsidium in den Organen der DLRG-Jugend vertritt.

§ – 13 Landesverbandsrat

1. Der Landesverbandsrat besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Landesverbandsvorstandes,
 - b) den Referatsleitungen und weiteren Mitgliedern des Landesverbandspräsidiums,
 - c) den Kreisbeauftragten sowie den zusätzlich gemäß § 14 gewählten Kreisdelegierten,
 - d) dem gewählten Vorsitzenden des Landesverbandesrates und seiner Stellvertretung, welche nicht Mitglieder des Landesverbandsvorstandes oder des Landesverbandspräsidiums, Kreisbeauftragte oder zusätzlich gemäß § 14 gewählte Kreisdelegierte sein müssen.
2. Die ordnungsgemäße Wahl der zusätzlich gemäß § 14 gewählten Kreisdelegierten ist zu Beginn der Amtszeit durch Vorlage des jeweiligen Versammlungsprotokolls nachzuweisen.
3. Die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes, die nach § 12 Ziffer 3 stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandspräsidiums, die Kreisbeauftragten, die zusätzlich gewählten



Kreisdelegierten, der Vorsitzende des Landesverbandesrates sowie seine Stellvertretung haben jeweils eine (1) Stimme.

4. Haben Mitglieder des Landesverbandesrates mehrere Stellvertreter, so bestimmen sie im Verhinderungsfalle die gewählte Stellvertretung, die sie auf der Sitzung des Landesverbandesrates mit vollem Stimmrecht vertritt.
5. Der Landesverbandsrat nimmt in den Jahren, in denen keine Landesverbandshaupttagung stattfindet, deren Aufgaben wahr und wählt den Vorsitzenden des Landesverbandesrates und seine Stellvertretung. Ausgenommen sind die Wahl und Abwahl des Präsidenten sowie die Aufgaben gemäß § 10 Nr. 7 d), g), m) und n) dieser Satzung, welche ausschließlich der Landesverbandshaupttagung vorbehalten sind. Bei der Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Landesverbandsvorstandes und des Landesverbandspräsidiums ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Landesverbandsratsversammlung erforderlich. Im Übrigen beschließt der Landesverbandsrat insbesondere über Vorlagen des Landesverbandsvorstandes und des Landesverbandspräsidiums mit besonderer vereinspolitischer Bedeutung und überwacht und koordiniert die Tätigkeit der ständigen Ausschüsse. Er kann Angelegenheiten der Ausschüsse an sich ziehen.
6. Die Amtsdauer der Mitglieder des Landesverbandesrates beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt. Sie haben bei der Neuwahl kein Stimmrecht.
7. Der Landesverbandsrat wird zu seiner ersten Sitzung nach einer Landesverbandshaupttagung durch den Präsidenten und für die weiteren Sitzungen vom Vorsitzenden des Landesverbandesrats bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen.
8. Zu den Sitzungen des Landesverbandesrates muss in Textform mindestens vier (4) Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandesrates dies verlangen, ist unverzüglich zu einer Sitzung des Landesverbandesrates einzuladen. Gleiches gilt auf Antrag von 1/3 der Kreisbeauftragten bzw. der Kreisdelegierten, auf Beschluss des Landesverbandspräsidiums oder des Landesverbandsvorstandes.
9. Für die Sitzungen des Landesverbandesrates gelten im Übrigen die Regelungen zur Landesverbandshaupttagung entsprechend.

„§ 14 – Kreisbeauftragte und Kreisdelegierte für die Kreise und kreisfreien Städte

1. Die Kreisbeauftragten führen die Interessen der Gliederungen ihres Kreisgebietes zusammen. Sie regeln die Vertretung gegenüber den Kreisverwaltungen, Kreisvertretern und regionalen Einrichtungen. Sie fördern den Austausch der Informationen innerhalb der Kreisgebiete sowie zwischen den Gliederungen und dem Landesverband. Sie vertreten die Interessen der Gliederung ihres Bereiches im Landesverband und die Interessen des Landesverbandes in den Gliederungen ihres Kreisgebietes.



2. Die Kreisbeauftragten werden von den Vorsitzenden der örtlichen Gliederungen ihres Kreisgebietes auf einer Kreisversammlung gewählt, zu welcher in Textform mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom amtierenden Kreisbeauftragten oder, falls ein solcher nicht vorhanden sein sollte, vom Präsidenten eingeladen werden muss. Auf Kreisversammlungen hat jeder Vorsitzende der örtlichen Gliederungen eine (1) Stimme. Zu der Kreisversammlung ist auch der jeweilige Kreisjugendbeauftragte sowie der Landesverband einzuladen. Über die Kreisversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und dem Landesverband zuzuleiten.
3. Weitere Kreisversammlungen finden bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich statt. Wenn mindestens ein Drittel der Vorsitzenden der Gliederungen im Kreisgebiet dies verlangen, ist ebenfalls unverzüglich zu einer Kreisversammlung einzuladen.
4. Die Kreisversammlung kann beschließen, Ausschüsse und Arbeitsgremien einzurichten. Sie kann einen Geschäftsverteilungsplan aufstellen, der die näheren Einzelheiten der Aufgabenwahrnehmung des Kreisbeauftragten und die Finanzierung seiner Tätigkeit regeln.
5. Die Kreisversammlung wählt unverzüglich nach der Durchführung einer Landesverbandshaupttagung für den Landesverbandsrat wie folgt zusätzliche Kreisdelegierte:
 - ab 2000 Mitgliedern in den örtlichen Gliederungen – 1 Delegierten
 - ab 4000 Mitgliedern in den örtlichen Gliederungen – 2 DelegierteDie Kreisversammlung wählt zusätzlich Stellvertretungen für die Kreisdelegierten.
6. In den kreisfreien Städten werden die Aufgaben der Kreisbeauftragten durch die Vorsitzenden der Gliederungen wahrgenommen. Sie haben aus dieser Satzung und den auf ihrer Grundlage erlassenen Ordnungen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Kreisbeauftragten.

§ 15 – Beauftragte, Kommissionen, Arbeitsstäbe und Ausschüsse

Für bestimmte und abgegrenzte Aufgabengebiete können die Landesverbandshaupttagung, der Landesverbandsrat, das Landesverbandspräsidium und der Landesverbandsvorstand Beauftragte, Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsstäbe einsetzen. Sie können bei Bedarf zu den Sitzungen der Gremien des Landesverbandes eingeladen werden. Sie haben dort kein Stimmrecht und sind dem einsetzenden Gremium gegenüber berichtspflichtig. Die näheren Einzelheiten können in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt werden.

§ 16 – Schiedsgerichtsbarkeit



1. Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
 - a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeiten in der DLRG beziehen.
 - b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen, soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind.
2. Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen des Bundesverbandes oder der Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.
3. Sie entscheiden ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und ahnden Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG bzw. der International Life Saving (ILS) sowie Schädigungen der DLRG in der Öffentlichkeit.
4. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
5. Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - a) Rüge oder Verwarnung, mit ggf. entsprechender Veröffentlichung
 - b) Zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
 - c) Befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen
 - d) Befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG
 - e) Aberkennung von ausgesprochenen Ehrungen
 - f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre



- g) Geeignete Auflagen oder Maßnahmen zur Durchsetzung der Entscheidungen gem.
§ 16 Abs. 2 dieser Satzung.

Ferner kann das Schiedsgericht auf Antrag des Vorstands ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion suspendieren, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion – seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien durch Handlungen oder Unterlassungen grob verletzt oder - sonstige wichtigen Interessen der DLRG gefährdet sind oder - das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für die DLRG ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.

6. Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichtes und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichtes erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

§ 17 – Zusammensetzung des Schiedsgerichtes

1. Das gewählte Schiedsgericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertretern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.
2. Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied an dem Verfahren beteiligt ist.
3. Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schiedsgericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.
4. Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl eine Zuständigkeitsregelung selbst.

§ 18 – Schiedsordnung; Kostentragung

1. Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren eine Schiedsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat der DLRG e.V. beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.



2. Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 19 – Ordnungen, Prüfungen

1. Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes und des Landesverbandes erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
2. Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG e.V. und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für die Prüfenden und Prüfungsteilnehmenden bindend.
3. Die Prüfungsordnung wird vom Präsidialrat der DLRG e.V. erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG e.V.
4. Für die Ausstellung der Urkunden sowie der Mitgliedsausweise können Gebühren erhoben werden.

§ 20 – CD/CI-Richtlinie; DLRG-Markenschutz und -Material

1. Beschriftungs-, CD/CI- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisungen sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der CD/CI-Richtlinie geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
2. Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
3. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben. Der Landesverband und seine Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 21 – Ehrungen; Ehrungsordnung

Personen, die sich durch besondere Leistung auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG e.V., die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 22 – Geschäftsordnung

1. Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen beschließt die Landesverbandshaupttagung eine Geschäftsordnung, die in den Gliederungen entsprechend gilt.
2. Die Geschäftsordnung regelt außerdem das Zusammenwirken zwischen dem Landesverband und seinen Gliederungen und der DLRG-Jugend, soweit dies nicht schon durch diese Satzung festgelegt ist.
3. Ist keine Geschäftsordnung beschlossen, so gilt die Geschäftsordnung der DLRG e.V. sinngemäß, sofern sich nicht aus dieser Satzung etwas Anderes ergibt. Sie kann durch Anhänge und Anlagen ergänzt werden.

§ 23 – Wirtschaftsordnung

1. Die von der DLRG e.V. erlassene Wirtschaftsordnung gilt, soweit sie hier anwendbar ist, für den Landesverband und seine Gliederungen entsprechend.
2. Der Landesverband bewirtschaftet zu Erziehungszwecken sowie der Aus- und Fortbildung von Jugendlichen ein Gästehaus.

§ 24 – Regelwerke für den Rettungssport

Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung, die für alle Mitglieder verbindlich als Grundlage für die Ahndung von Dopingverstößen gilt.

§ 25 – Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur von der Landesverbandshaupttagung beschlossen werden, wofür eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung mit der Einladung zur Landesverbandshaupttagung bekanntgegeben werden.



3. Der Landesverbandsvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.
4. Satzungsänderungen werden mit deren Eintragung bei dem Registergericht rechtswirksam.
5. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der DLRG e.V.

§ 26 – Auflösung

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Landesverbandshaupttagung beschlossen werden, wobei gleichzeitig die Liquidatoren für die Abwicklung bestimmt werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Landesverbandes und Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (Berlin) zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde durch die Landesverbandshaupttagung vom 05.04.2025 in Eckernförde beschlossen. Sie wurde am XX.XX.XXXX durch das Präsidium der DLRG genehmigt und am XX.XX.XXXX in das Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg unter der Registernummer VRXXXX eingetragen.